

Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 25. Jänner 2011

Bearbeitungszeit: 3 Stunden – Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

I.

Um seine Schulden bezahlen zu können, lockt A den 10-jährigen B unter einem Vorwand in eine kleine, tief im Wald versteckte Hütte. Nachdem er B, dessen Alter er kennt, dort eingesperrt hat, verfasst er einen Brief an die Eltern des B, in dem er die Herausgabe des Sohnes gegen eine Zahlung von 100.000,- verspricht, andernfalls er den Jungen umbringen werde. Er gibt zugleich Ort und Termin der Geldübergabe bekannt. A sendet den Brief ab.

Als A zum vereinbarten Zeitpunkt am Ort der geplanten Übergabe erscheint, wird er jedoch von der Kriminalpolizei festgenommen. Bei der polizeilichen Vernehmung weigert A sich über längere Zeit hinweg beharrlich, den Aufenthaltsort des Kindes bekannt zu geben. Der zuständige Polizeibeamte C geht jedoch zutreffend davon aus, dass B ohne rasche Versorgung sicherlich nur mehr wenige Stunden zu leben haben wird. Als A noch eine Stunde hindurch weiterhin schweigt, setzt C bei A sogenannte Daumenschrauben an und kündigt an, dessen Finger so lange weiter zu quetschen, bis A die für B lebensrettende Aussage tätigt. A gibt daraufhin sofort schmerzerfüllt, aber unverletzt, den Aufenthaltsort des B preis. Auf seine Aussage hin wird B von der Polizei kurze Zeit später lebend gefunden.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.

Gehen Sie davon aus, dass die Daumenschrauben sehr große Schmerzen verursachen, weil die Knochen so gequetscht werden können, dass sie brechen.

Begründen Sie an gegebener Stelle Ihre Lösung auch unter Berücksichtigung von Art 3 EMRK (Ordnungsnr.: 8/2. im Kodex).

II.

Hinweis: Die Fragen des verfahrensrechtlichen Teils der Klausur schließen zwar inhaltlich am materiellrechtlichen Teil der Klausur an, können aber völlig unabhängig von ihm in beliebiger Reihenfolge gelöst werden!

1. In der Hauptverhandlung gegen A möchte der Staatsanwalt die Verwertung der Aussage des A, die in der polizeilichen Vernehmung unter besagter Folter (Ansetzen der Daumenschrauben) zustande kam, erwirken. Ist eine solche Verwertung der Aussage zulässig?
2. Angenommen, A hätte entgegen dem obigen Sachverhalt nie ausgesagt. Weil die Beweise für eine Verurteilung des A deswegen nicht ausreichen werden, möchte der Staatsanwalt die Tagebücher des A auf ein Geständnis hin durchsuchen.
 - a) Können die Tagebücher des A beschlagnahmt werden?
 - b) Wäre ein in einem Tagebuch abgelegtes Geständnis in der Hauptverhandlung verwertbar?

Bitte begründen Sie Ihre Ansicht zu den Fragen a) und b) ausführlich und auch unter Zuhilfenahme des Art 8 EMRK (Ordnungsnr.: 8/2. im Kodex).